

Statuten

des Vereines “NADEUM - Nachhaltiges Denken Umsetzen”

Laut LPD v Mag Stefan Kittinger; Oberrat Referat Vereins-, Versammlungs und Medienrechtsangelegenheiten
Schottenring 7-9; 1010 Wien DVR.0003506;
GZ: XV-12.585
Betreff: Formal und Statutenmängel
NADEUM - Nachhaltiges Denken Umsetzen
ZVR-Zahl: 252118075 (bitte bei Antwort anführen)

§ 1

Name, Sitz, Subgruppen

1. *Der Verein führt den Namen “NADEUM - Nachhaltiges Denken Umsetzen”.*
2. *Er hat seinen Sitz in Wien, unter der Anschrift: “Fenzlgasse 30/14; 1150 Wien; E-Mail: nachhaltigesdenkenumsetzen@gmail.com”; Mobil: +43-699-1111-1773*
3. *Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht vorgesehen, lediglich die Schaffung von Subgruppen.*

§ 2

Tätigkeitsbereich, Vereinszweck

1. *Der Verein soll die Möglichkeit haben, global agieren zu können, sich mit Menschen weltweit vernetzen, damit dem Engagement nachgegangen werden kann, Ideen der Nachhaltigkeit zu errichten und umzusetzen.*
2. *Die Grundidee ist zukünftigen Generationen die Möglichkeit zu geben Wissen zu erwerben um nachhaltiger mit sich und seiner Umwelt umgehen zu können. Dies kann beispielsweise durch Workshops, Events, Messen wie weiterer Formen des Austausches passieren. Unter anderem soll der Umgang mit Konsumgütern thematisiert werden und insbesondere die Möglichkeiten zu Alternativen mancher Materialien. Kunststoff als belastender Rohstoff im Kreislauf soll abgebaut und vollständig vermieden werden. Es soll sozialkompetent und eigenverantwortlich gehandelt und gelebt werden.*

3. *Ein Schlüssel-Handlungsbereich ist die Arbeit über Kontinente hinweg. Beispielsweise in der Form des Schüleraustausches, der es ermöglicht verschiedene Kulturen und Kulturkreise miteinander zu vernetzen. Dadurch kann Neues besser verarbeitet, angenommen und umgesetzt werden. Es entsteht ein Umfeld, in welchem Handelnde sich gegenseitig ergänzen und befruchten.*
4. *Die Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Organisationen ist anzustreben. Bei Projekten die im Konsens beider Organisationen stehen, kann auf eine gemeinsame Realisierung hingearbeitet werden.*
5. *Die Vereinsmitglieder, die ihre Ideen, Wünsche und Hoffnungen zum Ausdruck bringen, sollen nach der Leitlinie, die durch den Vereinsnamen "Nachhaltiges Denken Umsetzen" ausgedrückt wird, miteinander agieren und mit Vereinsfernen kooperieren. Sie stehen somit in der Verantwortung der Nachhaltigkeit. Die Umsetzung von Ideen kann nur in diesem Rahmen erfolgen.*
6. *Die Realisierung von Nachhaltigkeit soll durch den Verein ermöglicht werden.*

§ 3

Ideologie

1. **Nachhaltiges** - Besagt, dass diejenigen, die diesem Wort Sinn geben wollen, mit den Ressourcen unseres Planeten mit Bedachtnahme auf alle zukünftigen Generationen umgehen sollen. Nachhaltigkeit ist definiert durch drei Säulen: Umwelt, Sozialwesen und Wirtschaft.
2. **Denken** - Denke nach was Du tust. Überlege Dir genau was Du tun willst. Sei sparsam mit den Worten und schließe alles mit ein bevor Du es aussprichst und definierst. Es sollte mit Bedacht darauf hingearbeitet werden, ein Bewusstsein für nachhaltige Entwicklung zu schaffen.
3. **Umsetzen** - Alles was Dir zum Vorteil zu unserer Biosphäre einfällt, setze um. Aber mit Maß und Umsicht. Denke daran, dass Du auch anderen Mitbewohnern dieses Planeten ein Vorbild sein solltest. Versuche deinen Träumen, Hoffnungen und Wünschen Taten folgen zu lassen.
4. **Wissen** - Wissen zu erlangen und zu vermitteln ist zentral, um der laufenden Umsetzung neuer Erkenntnisse Rechnung zu tragen. Die Weiterbildung wird im Verein daher ideologisch ein Kernaspekt sein. Vermittle dein Wissen an Menschen die Willens sind sich aktiv zu verändern. Gebe ihnen die Möglichkeit durch fundierte Forschungsberichten auch Ihren Wissensstand zu erhöhen. Versuche allen Menschen die neue Wege suchen, unterstützend zur Seite zu stehen.
5. **Kommunikation** - Um all die vorangestellten Punkte auch umsetzen zu können, bedarf es der Sprache, der Gestik, des Empfindens und des Geruches. Wir Menschen wie auch alle

anderen Lebewesen bedürfen dieser Eigenschaft um miteinander kommunizieren, sich auszutauschen um Vergangenes mit Zukünftigem verbinden zu können.

§ 4

Ideelle Mittel

- 1. Die ideellen Mittel, die es dem Verein ermöglichen sollen, seine angestrebten Ziele zu erreichen, sollen vor allem aus dem Wissen der Mitglieder erfolgen. Diese können in beratender Funktion, in Arbeitsgruppen agieren, aber auch den Austausch mit vereinstexternen Personen und Gruppen aufsuchen. Ein Ideenaustausch sowie eine gegenseitige kulturelle Bereicherung wäre förderlich.*
- 2. Ideelle Mittel erfolgen des Weiteren durch den regelmäßigen Kontakt der Mitglieder untereinander.*

§ 5

Materielle Mittel

- 1. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:*
 - Spenden*
 - Zuwendungen durch Mäzenen*
 - Subventionen*
 - Fördererbeiträgen*
- 2. Erträge aus Veranstaltungen, Workshops und Vereinseigene Unternehmungen ergänzen das Vereinsbudget und müssen in erneute Projekte reinvestiert werden.*
- 3. Vereinsinterne nachhaltige Projekte die Vermögen abwerfen, unterstützen den Verein "NADEUM" um seine Unabhängigkeit zu gewährleisten.*
- 4. Ein Reingewinn für den Verein und dessen Mitglieder ist nicht angedacht, lediglich eine Finanzierung von Investitionen zur Umsetzung verschiedener Projekte. Der Verein versteht sich als klassische "non-profit Organisation".*

§ 6

Mittelverwendung

- 1. Jeglicher Gewinn soll in weitere Projektarbeit investiert werden.*

2. *Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Statuten angeführtem Zweck verwendet werden. Siehe " § 2 - Tätigkeitsbereich und Vereinszweck"*
3. *Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.*
4. *Wenn Workshops veranstaltet werden und diese durch Einnahmen Außenstehender finanziert werden, ist im vorhinein ein Werksvertrag nach österreichischem Recht zu erstellen. Dem Vortragenden sind seine Leistungen, soweit sie nicht unentgeltlich oder als ideeller Wert dem Verein zu Verfügung gestellt werden, zu entlohnen.*
5. *Wenn durch einen Mäzen oder Anderer etwaige Expertisen, Forschungsaufträge oder Projekte unterstützt werden, so ist der gesamte Vorstand von "NADEUM" davon in Kenntnis zu setzen. Die Projektannahme und Planung muss bekannt und sämtliche Expertisen, Forschungsaufträge wie Projekte durch eine fundierte Finanzplanung und Machbarkeitstudie untermauert sein. Nach Abschluss eines jeden Auftrages ist ein Abschlussbericht einschließlich des Finanzabschlusses dem Verein vorzulegen. Sämtliche Projektschritte sowie finanziellen Ausgaben sind auf das Genaueste aufzulisten. Sämtliche teilnehmende Personen und ihre Aufgabenbereiche sind ebenfalls auf das Genaueste zu beschreiben.*
6. *Sollte "NADEUM" einer Ausgabe nachkommen müssen, die vorfinanziert wurde, so kann dies nur gegen einen Rechnungsbeleg erfolgen. Der Betrag ist dann innerhalb einer angemessenen Frist vom Verein an das jeweilige Vereinsmitglied zu retournieren.*

§ 7

Arten der Mitgliedschaft

1. *Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ihnen steht weder aktives noch passives Wahlrecht zu. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die dem Verein regulär nicht angehören, jedoch besondere Verdienste für den Verein getätigt haben.*

§ 8

Erwerb der Mitgliedschaft

1. *Vor Entstehung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den Gründer oder die Gründerin. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereines wirksam.*

2. **Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.**
3. **Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.**
4. **Jedes aktive Mitglied hat einen C.V. (Lebenslauf) zu erstellen und der Bewerbung beizulegen.**
5. **In unserem Verein sind sämtliche ethnischen, geschlechtlichen, religiösen sowie politischen Ansichten außer Streit zu stellen. Innerhalb des Vereins sind ausschließlich die Agenden des Vereins zu tätigen. Bei nicht respektvoller und unachtsamer Tätigkeit untereinander kann es zum sofortigen Ausschluss aus dem Verein NADEUM kommen.**

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

1. **Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.**

§ 10

Ausschlussbestimmungen

1. **Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaftem Verhalten verfügt werden.**
2. **Der vom Ausschluss Betroffene wird schriftlich in Kenntnis gesetzt und es steht ihm das Recht zu, binnen 30 Tagen nach Erhalt der Verständigung schriftlich die Berufung an die nächste Generalversammlung anzumelden. Nach Verstreichen dieser Frist oder Entscheidung in Sinne des Ausschlussbeschlusses tritt die Entscheidung in Kraft.**
3. **Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.**

§ 11

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. **Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben.**

- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.*

§ 12

Vereinsorgane

- Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsprüfer.*

§ 13

Generalversammlung

- Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich jeweils in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.*
- Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.*
- Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, stimmberechtigt hingegen nur jene ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und denen nicht wegen Vernachlässigung der Vereinspflichten von der Generalversammlung das Stimmrecht entzogen wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.*
- Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand via Mail unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung hat spätestens drei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung zu erfolgen. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.*
- Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so ist sie nach Ablauf von 15 Minuten abzuhalten, wobei die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben ist. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.*
- Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert oder der Verein*

aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

- 7. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das am längsten im Verein mitarbeitende Vorstandsmitglied den Vorsitz; trifft dies auf mehrere Personen gleichermaßen zu, übernimmt das älteste Mitglied den Vorstand.*

§ 14

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses.*
- 2. Beschlussfassung über den Voranschlag.*
- 3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer.*
- 4. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.*
- 5. Entlastung des Vorstands.*
- 6. Beschlussfassung über Änderung der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereines.*

§ 15

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.*
 - b) Dem Schriftführer und seinem Stellvertreter.*
 - c) Dem Kassierer und seinem Stellvertreter.*
- 1. Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt fünf Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich.*
 - 2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer*

handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- 3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.*
- 4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen.*
- 5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Den Vorsitz im Vorstand führt der Vorsitzende, bei Verhinderung der Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem am längsten im Verein existierenden Vorstandsmitglied.*
- 6. Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand bei Statutenverletzung jederzeit ihres Amtes entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.*
- 7. Die Mitglieder des Vorstands können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt dem Vorstand bzw. bei Rücktritt des gesamten Vorstands der Generalversammlung gegenüber erklären. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines neuen Nachfolgers wirksam.*

§ 16

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Vorstandes folgende Agenden:

- 1. Erstellung des Jahresvoranschlages, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.*
- 2. Vorbereitung der Generalversammlung.*
- 3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.*
- 4. Verwaltung des Vereinsvermögens.*
- 5. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.*
- 6. Die Veranlassung und Genehmigung von Fachausschüssen, die zur Unterstützung des Vorstandes gebildet werden können.*
- 7. Vornahme notwendiger Kooptierungen.*

§ 17

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1. Dem Vorsitzenden obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereines nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Vorsitzenden und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Vorsitzenden und des Kassiers. Er führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. Bei Gefahr im Verzug ist der Vorsitzenden berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.*
- 2. Der Schriftführer verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente und besorgt die Geschäfte des Vereinsarchivs.*
- 3. Der Kassier besorgt die ordnungsgemäße Geldgebarung und ist darüber dem Verein verantwortlich.*

§ 18

Rechnungsprüfer

- 1. Die Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich.*
- 2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.*
- 3. Die Bestimmungen hinsichtlich der Bestellung, Enthebung und des Rücktritts der Vorstandsmitglieder gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß.*

§ 19

Schiedsgericht

- 1. Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereines ist ein Schiedsgericht zu bilden, in das jede streitende Partei zwei Vertreter entsendet. Den Vorsitz führt ein überparteilicher Vorsitzender, der aus dem Kreis der Vereinsmitglieder von den Vertretern der Parteien mit Stimmenmehrheit zu wählen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.*

- 2. Die Beschlüsse werden bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.*

§ 20

Vereinsauflösung

- 1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.*
- 2. Bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes hat diese Generalversammlung – sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist – auch einen Abwickler zu bestellen. Dieser Abwickler hat das verbleibende Vereinsvermögen an weitere NGOs mit selbiger Gesinnung für Projekte der Nachhaltigkeit zu übergeben. Diese Bestimmung gilt auch im Falle der behördlichen Auflösung.*
- 3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.*